

## Technische Brandschutzanlagen – Abnahmen und Kontrollen

### 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Technische Brandschutzanlagen im Sinne der Brandschutzerläuterung (BSE) sind Brandmelde- und Sprinkleranlagen. Weitere Anlagen (z.B. Blitzschutz und Lüftung) werden in der aktuellen Version dieser BSE nicht abgehandelt.
- <sup>2</sup> Diese BSE der Gebäudeversicherung Bern (GVB) legt die Anforderungen an technische Brandschutzanlagen wie Brandmelde- (BMA) und Sprinkleranlagen (SPA) fest und beschreibt wie sie projektiert, abgenommen und kontrolliert werden. Die BSE 8 gilt auch im Falle eines Ersatzes von technischen Brandschutzanlagen.
- <sup>3</sup> Die BSE 8 stützt sich auf die rechtlichen Bestimmungen der Brandschutznorm sowie der zugehörigen Brandschutzrichtlinien (Brandmelde- und Sprinkleranlagen,) und ergänzt sie dort, wo die Brandschutzbehörden für den Vollzug zuständig sind.
- <sup>4</sup> Die BSE 8 richtet sich an Eigentümer und Errichter von technischen Brandschutzanlagen sowie an die zuständigen Inspektionsstellen.
- <sup>5</sup> Die BSE 8 gilt für vorgeschriebene sowie alle übrigen auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschalteten Anlagen. Freiwillig erstellte und nicht auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltete Brandmeldeanlagen sowie andere, freiwillig erstellte technische Brandschutzanlagen sind nicht Gegenstand dieser Erläuterung.
- <sup>6</sup> Nicht Gegenstand dieser Erläuterung sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von technischen Brandschutzanlagen als Stand der Technik zu beachten sind. Zu beachtende «Stand der Technik-Papiere» werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs> > [Verzeichnisse](#) > [weitere Bestimmungen](#)).
- <sup>7</sup> Für technische Brandschutzanlagen in provisorischen Bauten und Anlagen (Fahrnisbauten) gelten die Bestimmungen sinngemäss.

### 2 Notwendigkeit

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen sowie Brandabschnitte, die mit technischen Brandschutzanlagen ausgerüstet werden müssen, sind in den geltenden Brandschutzvorschriften aufgeführt.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit technischen Brandschutzanlagen auszurüsten sind.
- <sup>3</sup> Technische Brandschutzanlagen können als Kompensationsmassnahmen eingesetzt werden, insbesondere wenn die baulichen Massnahmen nicht genügen (z.B. in bestehenden Bauten und Anlagen).

### **3      Aufschaltung, Alarm- und Störungsmeldungen**

#### **3.1      Aufschaltung**

<sup>1</sup> Eine Brandmelde- oder Sprinkleranlage kann auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet werden, wenn die von der GVB verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzungen sind beispielsweise:

- a) vorschriftskonforme Brandmelde- oder Sprinkleranlage (Installationsattest, Abnahmebericht)
- b) Zutrittsregelung für die Feuerwehr (Schlüssel, Badge usw.)
- c) Vorliegen der Einsatzdokumente (Orientierungsplan usw.)

<sup>2</sup> Freiwillig erstellte Brandmelde- oder Sprinkleranlagen dürfen auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet werden, wenn

- a) sie einem akzeptierten Stand der Technik entsprechen
- b) die Brandschutzbehörde Abweichungen (z.B. im Überwachungsumfang) vorgängig genehmigt hat
- c) die Zugänglichkeit für die Feuerwehr geklärt ist (Schlüssel usw.)

#### **3.2      Alarmübertragung auf die öffentliche Feuermeldestelle**

<sup>1</sup> Eine Brandmeldung ist mittels überwachter Übertragungsstrecke auf die öffentliche Feuermeldestelle abzusetzen.

<sup>2</sup> Eine Übertragungsstrecke gilt als überwacht, wenn spätestens nach 25 Stunden (bzw. 23 Stunden) eine Kontrollübertragung selbsttätig erfolgt und gegebenenfalls eine Störungsmeldung abgesetzt wird.

<sup>3</sup> Die GVB kann bei grosser Brandgefahr oder grosser Personengefährdung kürzere Intervalle für die Kontrollübertragung anordnen. Insbesondere bei:

- a) Gebäuden wie Spitälern, Heimen, Anstalten, Gefängnissen und dergleichen, wo sich Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten
- b) Hotels mit mehr als 100 Gästebetten
- c) Gebäuden mit mehr als 20 Millionen Franken Sachwerten (Immobilien und Sachwerte)

<sup>4</sup> Die Übermittlungskriterien von Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Standorte für Steuerungs- und Signaltabelleau, spezielle Schliess- und Zutrittsregelungen usw. sind im Einverständnis mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

#### **3.3      Ausschaltungen und Störungsmeldungen**

<sup>1</sup> Ausschaltungen und Störungsmeldungen der Übertragungsanlage oder der Übertragungsstrecke sind optisch und akustisch zu signalisieren sowie selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Anerkennung als ständig besetzte Stelle ist die Anwesenheit von mindestens einer instruierten Person während jeweils 24 Stunden an 365 Tagen. Anerkannt sind beispielsweise:

- a) professionelle Alarmzentralen
- b) betriebseigene Sicherheitszentralen

## 4 Inspektionsstellen

### 4.1 Allgemeines

Von der GVB bezeichnete Inspektionsstellen für technische Brandschutzanlagen führen Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen von technischen Brandschutzanlagen durch.

### 4.2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die von der GVB bezeichneten Inspektionsstellen für technische Brandschutzanlagen sind zuständig für Projektprüfungen und Abnahmen von

- a) vorgeschriebenen Anlagen
- b) Anlagen, die die GVB subventioniert
- c) freiwillig erstellten Anlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle

<sup>2</sup> sowie für periodische Kontrollen von

- a) vorgeschriebenen Anlagen
- b) Anlagen, die die GVB subventioniert hat

## 5 Projektprüfung, Abnahmen und Kontrollen

### 5.1 Projektprüfung

<sup>1</sup> Brandmeldeanlagen

Projekte für Brandmeldeanlagen müssen **vor Ausführungsbeginn** durch die Brandschutzbehörde genehmigt werden. Als Projekte gelten Neuanlagen, Erweiterungen, wesentliche Änderungen um mehr als 10 Brandmelder oder 600 m<sup>2</sup> Überwachungsfläche). Projekte sind von einer VKF-anerkannten Fachfirma für Brandmeldeanlagen mittels Formular „Anmeldung“ der VKF bei der Brandschutzbehörde zur Kontrolle des Überwachungsumfangs einzureichen.

Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- a) Formular „Anmeldung VKF“
- b) Grundriss- und Schnittpläne

<sup>2</sup> Sprinkleranlagen

Projekte für Sprinkleranlagen müssen **vor Ausführungsbeginn** durch die Brandschutzbehörde genehmigt werden. Als Projekte gelten Neuanlagen, Generalüberholungen, wesentliche Änderungen und Erweiterungen von Sprinkleranlagen um mehr als 10 Sprinkler oder 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche. Projekte sind von einer VKF-anerkannten Fachfirma für Sprinkleranlagen mittels Formular „Anmeldung“ der VKF bei der Brandschutzbehörde einzureichen.

Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- a) Formular „Vorabklärung“ bzw. „Vorabklärung Generalüberholung“
- b) Hydraulische Berechnungen mit Isometrieplänen
- c) Grundriss- und Schnittpläne
- d) Lager- bzw. Gestellanordnung bei Nutzung „Lager“

## 5.2 Abnahmen von neu erstellten oder geänderten Brandmelde- und Sprinkleranlagen sowie nach Generalüberholungen

### 5.2.1 Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Fertigstellung der Anlage ist der Brandschutzbehörde vor der Abnahme mittels VKF-Formular „Installations-Attest“ zu melden.
- <sup>2</sup> Brandmelde-/Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen des VKF-Formulars „Installations-Attest“ einer Abnahmeprüfung unterzogen.
- <sup>3</sup> Absätze 1 und 2 gelten auch für wesentliche Erweiterungen, Änderungen bestehender Anlagen sowie nach Generalüberholungen bzw. Ersatz bestehender Anlagen.
- <sup>4</sup> Zur Abnahme muss die technische Brandschutzanlage vollständig erstellt und ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein. Ansteuerungen sind zu dokumentieren. Die Protokolle der durchgeführten integralen Tests sind der zuständigen Brandschutzbehörde vorzulegen.
- <sup>5</sup> Die Fachfirma erstellt von jeder Abnahmeprüfung ein Protokoll.
- <sup>6</sup> Die Abnahmekontrolle durch die Inspektionsstelle ändert nichts an der Verantwortung des Erstellers.

### 5.2.2 Dokumentation

#### <sup>1</sup> Brandmeldeanlagen

Anlässlich der Abnahme von Brandmeldeanlagen hat die Fachfirma für Brandmeldeanlagen dem Eigentümer folgende Dokumente auszuhändigen:

- a) Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit Angaben über die Gruppeneinteilung
- b) Technisches Dossier mit Apparatverzeichnis, Blockschema der Anlage, Anschlussschema und dergleichen
- c) Bedienungsanleitung
- d) Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung) mit Telefon- / Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen
- e) Weisungen für das Durchführen von Funktionskontrollen und das Verhalten bei Unterbruch der Anlage
- f) Instruktionsblatt „Strahlenschutz“, falls Ionisations-Rauchmelder verwendet werden
- g) Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen

#### <sup>2</sup> Sprinkleranlagen

Folgende Dokumente sind in der Sprinklerzentrale zu deponieren:

- a) Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz
- b) Angaben je Bereich der über ein Alarmventil versorgt wird, Bereichsfläche, Nutzung, Brandgefahr, Warenkategorie, Löschmittel, Lagerart, zulässige Stapelhöhen und Erstellungsjahr
- c) Anlageschema und Schema der Zentrale
- d) Bedienungsanleitung
- e) Kontrollbuch
- f) Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Unterbruch der Anlage
- g) Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung) mit Telefon- / Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen
- h) Weitere notwendige Unterlagen wie z.B. Elektroschema bei Eigenversorgung

<sup>3</sup> Sind verschiedene Firmen für die Brandentdeckung, die Steuereinrichtung und die automatisch auslösbaren Brandschutzeinrichtungen wie Löschanlagen, Brandschutztüren, Aufzugsanlagen und dergleichen zuständig, müssen im technischen Dossier die Schnittstellen ersichtlich sein.

<sup>4</sup> Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sowie bei Generalüberholungen sind die Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

## **5.3 Periodische Kontrollen (Feuerschau)**

### **5.3.1 Allgemeines**

Brandmelde-/Sprinkleranlagen sind periodisch zu kontrollieren.

### **5.3.2 Umfang**

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

#### <sup>1</sup> Brandmeldeanlagen

- a) Funktionskontrolle der Anlage, einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen
- b) überprüfen der Orientierungspläne, der Alarmorganisation, des Kontrollhefts sowie der Instruktion des Anlageverantwortlichen
- c) überprüfen des vorschriftgemässen Zustands der Anlage sowie des Überwachungsumfangs mittels Inspektionsrundgang

#### <sup>2</sup> Sprinkleranlagen

- a) überprüfen der Instruktion des Sprinklerwarts und seines Stellvertreters sowie der Führung des Kontrollbuchs
- b) Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen
- c) überprüfen des vorschriftgemässen Zustands der Anlage, des Schutzzumfangs, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Dazu wird ein Inspektionsrundgang durchgeführt
- d) nachprüfen der Wasserzufuhr

### **5.3.3 Kontrollturnus**

<sup>1</sup> Der Kontrollturnus beträgt in der Regel:

- für Brandmeldeanlagen 8 Jahre
- für Sprinkleranlagen 4 Jahre

<sup>2</sup> Die GVB kann bei grosser Brandgefahr oder grosser Personengefährdung kürzere Intervalle für die Kontrollen anordnen.

## **5.4 Ausserordentliche Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Brandschutzbehörde kann ausserordentliche Kontrollen von technischen Brandschutzanlagen (z.B. nach Blitzschlag) anordnen.

<sup>2</sup> Bei besonders gefährdeten oder komplexen Anlagen und bei häufigen Beanstandungen kann die Brandschutzbehörde ausserordentliche Kontrollen anordnen.

## **5.5 Mängelbehebung, Nachkontrollen**

### **5.5.1 Vorgeschriebene und von der GVB subventionierte Brandschutzanlagen**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer meldet die erfolgte Mängelbehebung schriftlich der GVB. Sofern erforderlich, wird eine Nachkontrolle durchgeführt. Der Eigentümer erhält das Resultat der Nachkontrolle schriftlich.
- <sup>2</sup> Werden Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur teilweise behoben, kann die GVB einen Prämienzuschlag verfügen oder bei der zuständigen Behörde eine Betriebseinschränkung / -schliessung beantragen.

### **5.5.2 Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer ist für eine allfällige Mängelbehebung verantwortlich. Eine Kontrolle der Mängelbehebung durch die von der GVB bezeichneten Inspektionsstellen ist nicht vorgesehen.
- <sup>2</sup> Je nach Zustand der Anlage kann die öffentliche Feuermeldestelle die Mängelbehebung von sich aus verlangen oder die Aufschaltung kündigen.

## **5.6 Abnahme- / Kontrollbericht**

- <sup>1</sup> Der Eigentümer erhält einen schriftlichen Abnahme-/Kontrollbericht der Brandschutzanlage.
- <sup>2</sup> Der Abnahme- / Kontrollbericht bzw. das Begleitschreiben enthält:
- a) Status der Anlage (vorgeschrieben, subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentlichen Feuermeldestellen aufgeschaltet)
  - b) Zustand der Anlage
  - c) allfällige Mängel
  - d) Massnahmen zur Mängelbehebung
  - e) Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der GVB subventionierten Anlagen)

## **5.7 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach dem gültigen Gebührenreglement der GVB.

## **6 Betriebsbereitschaft und Wartung**

- <sup>1</sup> Der Anlageeigentümer oder -betreiber ist dafür verantwortlich, dass die technischen Brandschutzanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Brandschutzverordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die grau hinterlegten Stellen sind Texte aus bestehenden Richtlinien usw.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.